

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 29. April 1971**

Buchs

2283. Quartierplan. Am 20. November 1970 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. April 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 9 Maueracker-West. Dieser Beschluss wurde am 28. April 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 18. November 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Strasse D, Rebstrasse, und im Osten durch den Gemeindeweg, einen öffentlichen Fussweg, der auch im Bebauungsplan der Gemeinde Buchs enthalten ist, begrenzt. Die südliche Abgrenzung wird durch die Strasse C, Mauerackerstrasse, und die südwestliche Begrenzung wird durch die Pfaffenbühlstrasse gebildet. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs. Bei der seinerzeitigen Bearbeitung der Ortsplanung bzw. des Zonenplanes wurden sämtliche Rebgrundstücke im Bereich des Baugebietes dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Die in diesen Gebieten liegenden Rebparzellen sind nur noch zu einem kleinen Teil bestockt. Da auf dem grössten Teil dieser Grundstücke keine Rebverpflichtung lastet bzw. im Falle ihres Bestehens mit der Löschung einer solchen Verpflichtung durch die Volkswirtschaftsdirektion gerechnet werden kann, sind diese dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilten Grundstücke nunmehr einzuzonen. Der zur Genehmigung vorliegende Quartierplan Nr. 9 Maueracker-West umfasst teilweise solche ehemaligen Rebparzellen. Der Gemeinderat Buchs ist deshalb einzuladen, die notwendigen Zonenanpassungen im vorerwähnten Sinne beförderlichst vorzunehmen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die das Gebiet umgrenzenden Strassen: Pfaffenbühlstrasse, Strasse C; Mauerackerstrasse und Strasse D; Rebstrasse.

Die mit 20 m an diesen drei Quartierstrassen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen.

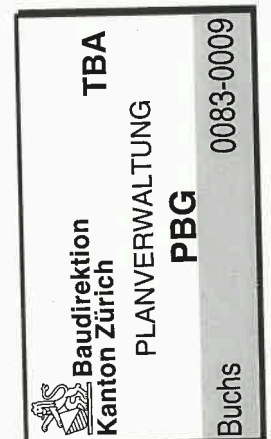
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 10,86 % an der Pfaffenbühlstrasse, von 5,77 % an der Strasse D, Rebstrasse, und von 5,57 % an der Strasse C, Mauerackerstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§. 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 21. April 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 9



Maueracker-West mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Buchs wird eingeladen, die notwendigen Zonenanpassungen im Sinne der Erwägungen vorzunehmen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. April 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler